

**Anordnung  
über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen  
vom 7. April 1980**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgend«: angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb von zivilen Flugplätzen.

(2) In dieser Anordnung gelten als:

1. „Flugplätze“  
Flughäfen, Sportflugplätze, Agrarflugplätze, Grundflugplätze, Arbeitsflugplätze und Fallschirmsprunglandeplätze;
2. „Flughäfen“  
Flugplätze, die dem öffentlichen Luftverkehr dienen;
3. „Sportflugplätze“ /  
Flugplätze, die der Ausübung des Flugsportes dienen;
4. „Agrarflugplätze“  
Flugplätze, die den regionalen Bereichen des Agrarfluges als Basis dienen;
5. „Grundflugplätze“  
Flugplätze und Hubschrauberflugplätze, die dem Einsatz von Flugzeugen und Hubschraubern in der Volkswirtschaft dienen und mit Anlagen ausgerüstet sind, die den staatlichen Sicherheitsanforderungen bei der Stationierung der genannten Luftfahrzeuge entsprechen;
6. „Arbeitsflugplätze“  
Flugplätze und Hubschrauberflugplätze, die dem Einsatz von Flugzeugen und Hubschraubern in der Volkswirtschaft dienen und nicht mit den in Ziff. 5 genannten Anlagen ausgerüstet sind;
7. „Fallschirmsprunglandeplätze“  
Gelände oder Gewässer, die der Ausübung des Fallschirmsportes dienen.

§ 2

**Zuständigkeit**

(1) Für die Erteilung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines zivilen Flugplatzes ist das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt (nachfolgend Hauptverwaltung genannt) zuständig.

(2) Antragsberechtigt sind staatliche Organe, volkseigene Kombinate, sozialistische Betriebe und gesellschaftliche Organisationen.

§ 3

**Genehmigung zur Anlage**

(1) Die Anlage von Flughäfen, Sportflugplätzen, Agrarflugplätzen und Grundflugplätzen bedarf der Genehmigung.

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen und muß enthalten:

1. Zweckbestimmung des Flugplatzes, Beginn der Bauarbeiten, Inbetriebnahme des Flugplatzes;
2. Wertumfang der Grundinvestition, davon Bauanteil in tausend Mark;
3. Angaben über die für den Betrieb des Flugplatzes erforderlichen Anlagen sowie Sicherheitseinrichtungen für den Schutz der Luftfahrzeuge;
4. Höhe der vorgesehenen baulichen Anlagen und Einrichtungen über Oberkante Gelände;

5. Beschreibung des für die Anlage des Flugplatzes vorgesehenen Geländes (z. B. geographische Lage, Höhe über Meeresspiegel, Bezugspunkt sowie Ausmaße und Richtung der Start- und Landebahn, Bodenart und -wertzahl, vorhandene Bebauung) einschließlich eines Lageplanes im Maßstab 1 : 10 000;
6. Stellungnahme zu Problemen des Umweltschutzes;
7. Angaben über Eigentumsverhältnisse an den für den Flugplatz vorgesehenen Flurstücken;
8. Genehmigung zur Nutzungsartenänderung nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften<sup>1</sup>.

(3) Die Hauptverwaltung entscheidet nach Prüfung und Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen über den Antrag. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Genehmigung zur Anlage berührt nicht die anderen, auf Grund der Rechtsvorschriften über die Vorbereitung von Investitionen erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen.

(5) Die Genehmigung zur Anlage hat 3 Jahre Gültigkeit. Wurde in dieser Zeit mit dem Bau des Flugplatzes nicht begonnen, so ist die Verlängerung der Gültigkeit zu beantragen.

(6) Veränderungen an den vorgelegten Unterlagen oder erteilten Auflagen sind gesondert zu beantragen.

§ 4

**Genehmigung zum Betrieb**

Der Betrieb von Flugplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 5

**Genehmigung zum Betrieb von Flughäfen,  
Sportflugplätzen und Agrarflugplätzen**

(1) Der Antrag auf Genehmigung zum Betrieb von Flughäfen, Sportflugplätzen und Agrarflugplätzen muß enthalten:

1. Flugplatzordnung gemäß § 10, Lageplan des Flugplatzes im Maßstab 1 : 10 000 und Karte des dem Flugplatz zugeordneten Luftraumes (Nahverkehrsbereich, Flughafenkontrollzone oder Flugplatzzone) im Maßstab 1 : 100 000 ... 1 : 500 000, dreifach;
2. Beschreibung der für den Betrieb des Flugplatzes sowie Schutz der Luftfahrzeuge erforderlichen Anlagen und Sicherheitseinrichtungen anhand von Lageplänen oder Zeichnungen, Höhe der Anlagen und Einrichtungen über Oberkante Gelände;
3. Nachweis der staatlichen Prüfung der funk- und lichttechnischen Flugsicherungsbodenanlagen;
4. Nachweis über die Belastbarkeit der Flugbetriebsflächen;
5. Nachweis der Eigentumsverhältnisse.

(2) Nach Vorlage der im Abs. 1 geforderten Unterlagen erfolgt durch eine von der Hauptverwaltung eingesetzte Abnahmekommission die Abnahmeprüfung. Ergibt die Abnahmeprüfung keine Beanstandungen, die die Sicherheit des Betriebes und der Luftfahrzeuge beeinträchtigen, so wird der Betrieb des Flugplatzes für die Dauer von 5 Jahren genehmigt und hierüber eine Urkunde ausgestellt sowie die Flugplatzordnung und die dem Flugplatz zugeordneten Lufträume bestätigt.

(3) Angaben über die Benutzbarkeit und über die verkehrstechnischen Einrichtungen von Flughäfen, deren Betrieb genehmigt wurde, sind im Luftfahrthandbuch (AIP) der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

(4) Die Verlängerung der Genehmigung hat der Flugplatzhalter 3 Monate vor Ablauf zu beantragen. Mit der Antrag-

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1968 (GBl. II Nr. 56 S. 295; Ber. Nr. 116 S. 918).